

Tennis-Club Rot-Weiß e.V.

Groß-Gerau

SATZUNG

§1 : Name und Sitz

Der am 06. November 1948 gegründete Verein führt den Namen „Tennis-Club Rot-Weiß e.V. Groß-Gerau“ und hat seinen Sitz in Groß-Gerau. Er ist in das Vereinsregister beim **Amtsgericht Darmstadt** unter der Nummer 50415 eingetragen.

§ 2 : Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Form. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Sportanlagen und Büro bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung des Vereins werden eventuell vorhandene Vermögenswerte der Stadt Groß-Gerau zur Verfügung gestellt mit der Maßgabe, dass diese Werte in gemeinnütziger Form für sportliche Zwecke Verwendung finden.
4. Er bezweckt die Pflege und Förderung des Tennis-Sports und der Kameradschaft seiner Mitglieder untereinander. Die Jugend soll dabei in besonderem Maße sportlich gefördert werden.
5. Er verfolgt keinerlei politische, wirtschaftliche und religiöse Ziele.

§ 3 : Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Hessischen Tennis-Verbandes e.V.
2. Er erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung des Hessischen Tennis-Verbandes e.V. an.

§ 4 : Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 : Mitgliedschaft

1. Der Verein führt:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben (§ 2) des Vereins zu unterstützen.
3. Aktive Mitglieder betreiben regelmäßig Tennissport.
4. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich am Tennissport zu beteiligen. Passive Mitglieder können auf Antrag aktive Mitglieder werden, müssen dann aber die jeweils gültigen Beiträge nachträglich entrichten. Aktive Mitglieder können auf Antrag passive Mitglieder werden, und zwar mit Beginn des Monats, der auf den Zugang des Antrages beim Vorstand folgt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende der aktiven Mitgliedschaft für ein aktives Mitglied, sodann für ein passives Mitglied je zeitanteilig zu erheben. Bei Reaktivierung zum aktiven Mitglied wird der Jahresbeitrag eines aktiven Mitglieds fällig.
5. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben.
6. Gastspieler können gegen Entrichtung eines Gastspielbeitrages zugelassen werden. Nähere Einzelheiten sind vom Vorstand in einer Gastspielordnung durch Vorstandsbeschluss zu regeln.

§ 6 : Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag unter Angabe des Namens, des Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen.
2. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
3. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Vereinsatzung an.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 7 : Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Sonderbeiträge in max. Höhe eines Mitgliederbeitrages können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Einzug per SEPA-Lastschrift erfolgt jeweils zur Hälfte bis zum 31.3. bzw. 30.10. eines jeden Jahres.
4. Mitglieder, die keine Einzugsermächtigung erteilen, haben bei Rechnungsausstellung eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu entrichten.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Mahnkosten, die sich nach dem entstandenen Aufwand zu bemessen haben, festzulegen.
6. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist jedes Mitglied, das sich noch in Ausbildung befindet, verpflichtet, dem Vorstand eine Bescheinigung über den Ausbildungsstand vorzulegen bzw. jeden Abschluss der Ausbildung unverzüglich anzuzeigen. Der Vorstand ist berechtigt, die Vorlage der Bescheinigung von dem betroffenen Mitglied zu verlangen.

§ 8 : Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
2. Jugendliche unter 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Durch Beschluss des Vorstandes kann die Berechtigung zur Platzbenutzung von der vorherigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages abhängig gemacht werden.

Passiven Mitgliedern ist die Benutzung der Plätze nur gegen Entrichtung einer von der Mitgliederversammlung festgesetzten Gebühr gestattet.

4. In begründeten Fällen kann beim Vorstand eine beitragsfreie ruhende Mitgliedschaft beantragt werden.

§ 9 : Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen.
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 10 : Strafen

1. Dem Vorstand steht das Recht zu, Strafen zu verhängen.
2. Als Strafen kommen in Betracht:
 - a) Verwarnungen
 - b) Spielsperren
 - c) Ausschluss

3. Verwarnungen können ausgesprochen werden bei Verletzung der in § 9 festgelegten Pflichten. Zum Ausspruch einer Verwarnung sind neben dem Vorstand der Sportleiter und die beauftragten Mannschaftsführer berechtigt.

4. Spielsperren beinhalten das Verbot, am Turnierbetrieb und allgemeinen Spielbetrieb teilzunehmen. Sie kommen nur als Maßnahme bei schwerwiegenden Verstößen gegen die in § 9 festgelegten Pflichten in Betracht.

Eine Spielsperre darf nur verhängt werden, wenn der Zweck der Strafmaßnahmen nicht schon durch eine Verwarnung erreicht werden kann. Hier hat eine Verwarnung vorauszugehen, in der auf die Möglichkeit einer Spielsperre hingewiesen wird.

Vor der Verhängung einer Spielsperre ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

5. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Kalenderjahres hinaus nicht entrichtet haben, können nach zweimaliger erfolgloser Mahnung auf Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden. Die Beitragsforderung wird dadurch nicht hinfällig.

Der Ausschluss ist ferner zulässig

- a) bei groben und wiederholten Verstoß gegen die Vereinssatzung;
- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen;
- c) wegen fortgesetzter unbegründeter Nichtachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.

Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an den Ältestenrat zu, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 11 : Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) freiwilligen Austritt und
- c) Ausschluss (s. § 10.5)

2. Die Mitgliedschaft ist eine Jahresmitgliedschaft. Eine Kündigung kann nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich oder per Email spätestens am 30.10. eines Jahres beim Vorstand vorliegen

§ 12 : Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand (§ 13),
- 2) der Ältestenrat (§ 14),
- 3) die Mitgliederversammlung (§ 15).

§ 13 : Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in (Kassenwart),
 - d) dem **Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit**
 - e) dem/der Sportleiter/in,
 - f) dem Jugendsportleiter/in,
 - g) dem stellvertr. Jugendsportleiter

Die Übernahme von mehreren Ämtern durch eine Person ist zulässig, jedoch muss der Vorstand aus mindestens 5 Personen bestehen.

2. **Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind der geschäftsführender Vorstand. Jeder vertritt allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereins-Angelegenheiten gemäß §§ 26 S.2 BGB, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes.**
3. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als € 2000,-- für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins nicht nur von dem geschäftsführenden Vorsitzenden, sondern auch von dem Schatzmeister zu unterzeichnen sind.
4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt.
Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jedes voll geschäftsfähige Mitglied. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe

nach von dem Vorstand genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.

6. Der Vorstand sollte monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Berater können hinzugezogen werden.
8. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
9. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (§ 17).
10.
 - a) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand kann das freie Amt von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden (§ 13.1.).
 - b) Der Vorstand kann jedoch auch bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Clubmitglied, das bereit ist, das freie Amt zu übernehmen, in den Vorstand berufen. Dieses nicht gewählte Mitglied des Vorstandes hat die gleichen Rechte wie die gewählten Vorstandsmitglieder.
 - c) Die Absätze a) und b) gelten nicht beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden, dessen Funktion automatisch vom 2. Vorsitzenden wahrgenommen wird (§ 12.1.).
 - d) Scheiden mehr als zwei gewählte Mitglieder des Vorstandes aus, muss ein neuer Vorstand gewählt werden.

§ 14 : Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt werden. Die Mitglieder Ältestenrates werden in einem Wahlgang gewählt. Es entscheidet die jeweilige Anzahl der Stimmen über die Platzierung der Bewerber. Bei Stimmgleichheit für zwei oder mehr Bewerber findet, sofern die erforderlich ist, eine Stichwahl unter diesen Bewerbern statt.
2. Mitglieder des Ältestenrates sollten nur sein:
 - a) Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind,
 - b) Ehrenmitglieder

3. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Ältestenrates sein.
4. Der Ältestenrat sollte,
 - a) persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich schlichten;
 - b) den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszweckes, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen beraten;
 - c) in Verfahren gegen Mitglieder (§ 10.5.) entscheiden.
5. Der Ältestenrat tritt nach Anruf durch den Vorstand oder durch ein Mitglied des Vereins zusammen.

§ 15 : Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Vereinsmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll **spätestens bis Ende März eines jeden Jahres** einberufen werden.
Die Einberufung erfolgt neu: per Email und muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin den Mitgliedern zugestellt sein, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahl des Vorstandes (nach Ablauf einer Wahlperiode) oder, sofern erforderlich, Nachwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - e) Neuwahl des Ältestenrates (nach Ablauf einer Wahlperiode),
 - f) Neuwahl der Kassenprüfer,
 - g) Beiträge, **falls notwendig**
 - h) **Satzungsänderungen, soweit beantragt**
 - i) **Anträge**
 - j) Sonstiges.

Zusätzlich wird die Einladung im Clubhaus ausgehängt
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme, Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben bzw. auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder schriftlich.

4. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel.
Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
5. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus zwei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.
6. Zu einem Beschluss, der die Aufhebung eines früheren Vereinsbeschlusses, eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
8. Über alle Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit = Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 : Kassenführung

Den beiden Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr zu wählen sind, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind mindestens einmal zum Ende des Geschäftsjahres durchzuführen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 17 : Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die vom Vorstand bestellten Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 18 : Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt in Kraft. Die bisherigen Satzungen treten außer Kraft.

Der Vorstand

- | | |
|----------------|-------------------|
| 1. Vorsitzende | 2. Vorsitzender |
| Doris Weiter | Dr.Manfred Geeren |

Groß-Gerau, den 10. März 2014